

Mit Schreiben vom 22. September wies die CSU-Fraktion im Stadtrat der Landeshauptstadt München die Regierungspräsidentin auf die geplante Illumination des Rathauses der Landeshauptstadt mit lila Licht aus Anlass des Aktionstags „Safe Abortion Day“ in den Abendstunden des 28. September hin und bat um rechtsaufsichtliche Prüfung der Angelegenheit.

Nach Kenntnis der Regierung von Oberbayern war Veranstalter des Aktionstags „Safe Abortion Day“ in München das „Bayerische Bündnis für die Streichung des § 218 StGB“. Hauptanliegen des Veranstalters des Aktionstags in München, der auf dem Marienplatz vor dem Rathaus stattfinden sollte, war die Streichung des § 218 StGB. Der Aktionstag stand unter der von den Veranstaltern gewählten symbolischen Farbe Lila. Auf einen entsprechenden Antrag der Fraktionen SPD/Volt und Die Grünen/Rosa Liste im Stadtrat der Landeshauptstadt hat der Oberbürgermeister für die Abendstunden des 28. September die Beleuchtung der Rathausfassade veranlasst (Rathaus Umschau Nr. 139 vom 24.07.2020 S. 25 und Nr. 179 vom 18.09.2020 S. 10 f.).

Die geplante Illumination des Rathauses mit lila Licht wäre nach Auffassung der Regierung von Oberbayern eine Meinungsäußerung gewesen, die nicht in den gemeindlichen Aufgabenbereich fällt und damit unzulässig ist. Eine Beleuchtung des Münchner Rathauses in der Symbolfarbe des Aktionstags wäre objektiv als Unterstützung der Ziele des Aktionstags durch die Landeshauptstadt zu verstehen gewesen. Eine Entscheidung über die Abschaffung des § 218 StGB wäre allerdings keine örtliche Angelegenheit der Landeshauptstadt München, sondern obläge ausschließlich dem Bundesgesetzgeber.

Unabhängig davon hätte die geplante Illumination des Rathauses aus Sicht der Regierung von Oberbayern auch nicht im Einklang mit dem für jedes hoheitliche Handeln geltenden Gebot der Sachlichkeit gestanden. Dieses verlangt, dass amtliche Äußerungen – dazu gehören auch symbolische Handlungen – sich am Gebot eines rationalen und sachlichen Diskurses ausrichten und auf eine lenkende Einflussnahme auf den Meinungsbildungsprozess der Bevölkerung verzichten. Bei der geplanten Rathausillumination wäre dies nach Auffassung der Regierung von Oberbayern nicht der Fall gewesen. Das gilt nach Auffassung der Regierung von Oberbayern auch in Anbetracht der Äußerungen des Oberbürgermeisters in der Rathaus Umschau vom 28. September. Zwar wird hier die Position der Landeshauptstadt differenzierter dargestellt. Die für einen objektiven Beobachter insbesondere vor Ort entscheidende Wirkung kommt indessen der Illumination als solcher zu. Die die begleitende Erläuterung in der Rathaus Umschau, die naturgemäß nicht jedem Betrachter vor Ort bekannt ist, tritt dahinter in ihrer Wirkung eindeutig zurück.

Die Regierungspräsidentin teilte dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt zunächst mit Schreiben vom 25. September mit, dass die geplante Illumination des Rathauses aus Sicht der Regierung von Oberbayern mit geltendem Recht nicht in Einklang stehe, und empfahl daher dringend, von der Illumination Abstand zu nehmen.

Mit Bedauern nahm die Regierung von Oberbayern am 28. September zur Kenntnis, dass sich die Landeshauptstadt dem nicht anschließen konnte. Die Regierungspräsidentin hat die Entscheidung der Landeshauptstadt zur Illumination daraufhin gemäß Art. 112 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung beanstandet und deren Aufhebung angeordnet.